

Bekanntmachung

- Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (BBP/GOP) Eckenheid Nr. 17

„Südlich der Flurstraße“

Markt Eckental

Der Marktgemeinderat von Eckental hat mit Beschluss vom 23.01.2018 den BBP/GOP Eckenheid Nr. 17 mit der Bezeichnung „Südlich der Flurstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 02.08.2018 (Az 62.1 6102/121/8/16) hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt den BBP/GOP Eckenheid Nr. 17 „Südlich der Flurstraße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der BBP/GOP Eckenheid Nr. 17 „Südlich der Flurstraße“ wirksam.

Jedermann kann den BBP/GOP (Planzeichnung mit zeichnerischen/textlichen Festsetzungen), die Begründung, den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Marktgemeinde Eckental (Bauamt, Zimmer U.01, Rathausplatz 1, 90542 Markt Eckental) während der allgemein bekannten Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBPs/GOPs schriftlich gegenüber dem Markt Eckental geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das

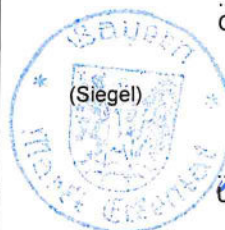
Amtsblatt am 03.12.2018

Abgenommen am

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Eckental, den 03.12.2018

Ort, Tag



Unterschrift

Ilse Dölle,
1. Bürgermeisterin